

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 28. Juli 1978

18. Stück

20. Verordnung: Taxitarif 1967; Abänderung.

20.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 6. Juli 1978 betreffend die Abänderung des Taxitarifes 1967

Auf Grund des § 376 Z. 36 lit. d/aa der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1978, und des § 12 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1976, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 4. Dezember 1967, LGBl. für Wien Nr. 42, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967), zuletzt geändert durch Verordnung LGBl. für Wien Nr. 16/1976, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat wie folgt zu lauten:

„(1) Die höchste zulässige Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangstrecke von 800 m 19 S.“

2. Der Abs. 3 des § 1 hat wie folgt zu lauten:

„(3) Unbeschadet der Regelung des Abs. 2 darf für Beförderungen aus dem Gebiet der Stadt Wien zum Flughafen Wien kein Entgelt vereinbart werden, das bei Anwendung dieses Tarifes höchstzulässige Entgelt um mehr als 70 S übersteigt.“

Das Ausmaß des Zuschlages ist dem Fahrgast vor Beginn der Fahrt ausdrücklich bekanntzugeben und ihm die Überprüfung der zulässigen Höhe durch Verwendung des Fahrpreisanzeigers während der gesamten Fahrt zu ermöglichen.“

3. Die Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung (4) bis (6).

4. § 7 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Strafen

Das Verlangen oder Annehmen eines höheren als in diesem Tarif festgelegten Entgeltes stellt eine gemäß § 376 Z. 36 lit. d/aa Abs. 3 GewO 1973 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahndende Verwaltungsübertretung dar.“

Artikel II

(1) Die Fahrpreisanzeiger müssen innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem im § 1 festgesetzten Tarif entsprechend umgebaut sein; nicht umgebaute Fahrpreisanzeiger dürfen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr verwendet werden. Bis zum Umbau der Fahrpreisanzeiger gelten deren Angaben, wobei pro Fahrt zu dem ausgewiesenen Betrag ein Zuschlag von 5 S gefordert werden darf.

(2) Bis zum Umbau des Fahrpreisanzeigers ist auf oder oberhalb desselben ein gedruckter, mit dem Siegel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien — Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen versehener Hinweis folgenden Inhaltes in deutscher, englischer und französischer Sprache deutlich sichtbar anzubringen:

„Fahrpreisanzeiger noch nicht umgebaut. Zuschlag von 5 S pro Fahrt zulässig.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1978 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Nittel

Amtsführender Stadtrat